

Fernsehgenossenschaft Aarburg



Statuten

April 1977

Revision: 1993 / 1999 / 2009 / 2017

Inhaltsverzeichnis

- I Firma, Sitz und Zweck
- II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV Organisation der Genossenschaft
- V Besondere Bestimmungen
- VI Statutenänderungen, Auflösung, Fusion und Liquidation
- VII Genehmigung der Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1

Firma Sitz Unter der Firma FERNSEHGENOSSENSCHAFT AARBURG (nachstehend kurz FGA genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Aarburg.

Artikel 2

Zweck Die FGA bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen qualitativ hochstehenden Empfang in- und ausländischer Fernseh- und UKW-Programme zu verschaffen sowie Internet- und Telefonie-Dienstleistungen anzubieten. Sie errichtet und unterhält das notwendige Kabelnetz. Die FGA kann rund um diese Angebote und Dienstleistungen auch Beratungs- und Service-dienstleistungen an ihre Genossenschaf ter und Kunden (Abonnenten) anbieten.
Die Signalbeschaffung für die TV- und Radio-Programme bzw. die Internet- und Telefonie-Dienstleistungen können ab einer eigenen Antennenanlage erfolgen oder von einem Signallieferanten bzw. von einem Internet- und oder Telefonprovider nach den Spezifikationen der FGA bezogen werden.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft als Genossenschaf ter kann durch Unterzeichnung des "Anschlussvertrages", welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:

- Erwerb
- 3.1 Natürlichen Personen;
 - 3.2 Personengemeinschaften;
 - 3.3 Juristischen Personen sowie
 - 3.4 Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Dabei muss die nachstehende Voraussetzung erfüllt sein:

- vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.

Die definitive Aufnahme als Genossenschaf ter erfolgt durch die Verwaltung nach Begleichung der Anschlussgebühr. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen. Eine solche kann insbesondere erfolgen, wenn eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung nicht möglich ist.

Artikel 4

Austritt Ein Austritt aus der FGA (z.B. durch Wegzug aus Aarburg) ist drei Monate vorher der Verwaltung schriftlich anzuzeigen und kann nur auf ein Monatsende erfolgen.

Kündigungsfrist Für die abonnierten Services wie TV, Radio, Internet, Telefon und All-IP gelten die jeweiligen vertraglichen Kündigungsfristen.
Eine Kündigung aller Services hat den Austritt als Genossenschaf ter zur Folge, auch dann, wenn kein Wegzug aus der Liegenschaft erfolgen sollte.

Übertragung	Artikel 5 Die Mitgliedschaft als Genossenschafter kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden. Bei einem Verkauf eines Einfamilien-, Mehrfamilien- oder Geschäftshauses wird die Mitgliedschaft als Genossenschafter nicht automatisch an den Käufer übertragen. Der Verkäufer oder Käufer kann eine Übertragung der Mitgliedschaft bei der Verwaltung beantragen. Erfolgt dies nicht innert 6 Monaten nach der Handänderung, muss der Käufer für eine Aufnahme als Genossenschafter ein Gesuch an die Verwaltung stellen.
Tod	Artikel 6 Beim Tode eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft als Genossenschafter.
Ausschluss	Artikel 7 Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht	Artikel 8 Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
Interessenwahrung	Artikel 9 Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGA in guten Treuen zu wahren.
Gebühren	Artikel 10 Die Genossenschafter der FGA übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Betriebskostenbeiträge. Die Festsetzung der von den Internet- und Telefonkunden zu bezahlenden Gebühren erfolgt durch die Verwaltung. Die aktuellen Gebühren werden jeweils nach Art. 14 publiziert.
Haftung Nachschusspflicht	Artikel 11 Für die Verbindlichkeiten der FGA haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGA fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
Rechtsanspruch	Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
Mittelbeschaffung	Artikel 12 Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus: 12.1 Anschlussgebühren 12.2 Signal- und Betriebskostengebühren für Kabel-Radio/TV 12.3 Internet-, Telefonie- und All-IP gebühren

- 12.4 Kabelnutzungsgebühr für Telefon (Provider) bzw. durch Dritte
- 12.5 Werbeeinnahmen
- 12.6 Allfällige Überschüsse aus der Ertragsrechnung
- 12.7 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 12.8 Allfällige Subventionen, Geschenken oder Legaten
- 12.9 Beratungsdienstleistungen

IV. Organisation der Genossenschaft

Organe	<p>Artikel 13 Die Organe der FGA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 13.1 die Generalversammlung 13.2 die Verwaltung 13.3 die Revisionsstelle
Publikationsorgane	<p>Artikel 14 Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch die Publikation im "Allgemeinen Anzeiger ZT (Wiggertaler)", die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Webseite der FGA abrufbar. Auch die Gebühren werden auf der Webseite publiziert.</p>
Befugnisse der Generalversammlung	<p>Artikel 15 Der Generalversammlung (nachstehend kurz GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGA folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.1 Festsetzung und Änderung der Statuten 15.2 Wahl der Verwaltung 15.3 Wahl des Präsidenten 15.4 Wahl einer allfälligen Revisionsstelle 15.5 Abnahme des Jahresberichtes 15.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes 15.7 Entlastung der Verwaltung 15.8 Genehmigung von Verträgen über den Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen 15.9 Festsetzung der Grundgebühr für Radio/TV (Koax) 15.10 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.
Einberufung der GV	<p>Artikel 16 Die GV wird einberufen</p> <ul style="list-style-type: none"> 16.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 16.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung oder die allenfalls zu wählende Revisionsstelle 16.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter
Anträge GV	<p>Artikel 17 Anträge von Genossenschaftern zu Händen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.</p>

Einladung GV	<p>Artikel 18</p> <p>Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und allfälliger Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.</p>
Wahlprozedere GV	<p>Artikel 19</p> <p>Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.</p>
Geheime Abstimmung	<p>Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.</p>
Vertretung	<p>Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet. Stimmrechtsvertretung von Genossenschaftlern aus ein und derselben Wohnüberbauung (in der Regel Stockwerkeigentumsgemeinschaften) kann mit schriftlichen Vollmachten durch einen Genossenschafter derselben Wohnüberbauung als rechtlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Anzahl Stimmen kann maximal die Anzahl der Vollmachten zuzüglich der eigenen Stimme betragen.</p>
Urabstimmung	<p>Artikel 20</p> <p>Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden. Bei der Urabstimmung nach OR Art. 880 kommt der Beschluss durch eine die GV ersetzende, schriftliche Abstimmung zustande. Somit können Beschlüsse ohne Abhaltung einer Genossenschafterversammlung gefasst werden. Die Urabstimmung ist der Fassung wichtiger Beschlüsse vorbehalten. Bei der Urabstimmung erfolgt die schriftliche Stimmabgabe aufgrund eines jedem Genossenschafter zugestellten Antrages. Die Frist zur Stimmabgabe ist begrenzt auf 30 Tage. Die Beschlussfassung bei der Urabstimmung bedarf es analog Artikel 29 der Statuten einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
Verwaltung Anzahl, Dauer	<p>Artikel 21</p> <p>Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGA und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden.</p>
Wahlprozedere	<p>Ein Amts- oder Wahljahr beginnt und endet an einer GV. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die neu Gewählten vollenden die Amtsdauer der Vorgänger.</p>
Beratung	<p>Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.</p>
Verwaltung	<p>Artikel 22</p> <p>Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:</p>
Befugnisse	<p>21.1 Aufnahme von neuen Genossenschaftlern 21.2 Ausschluss von Genossenschaftlern</p>

- 21.3 Vergabe von Aufträgen an Dritte
- 21.4 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- 21.5 Erstellen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Abschliessen von Verträgen
- 21.6 Anträge an die GV über die Festsetzung der Grundgebühr für Radio/TV (Koax)
- 21.7 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- 21.8 Festsetzung der von den Internet-,Telefonie- und All-IP Kunden zu bezahlenden Gebühren
- 21.9 Festsetzung der Anschlussgebühren

Artikel 23

Verwaltung
Konstituierung
Unterschrift

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.3). Die Verwaltung ernennt für die Genossenschaft zeichnungsberechtigte Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsbe-
rechtigung.

Artikel 24

Verwaltung
Beschluss-
fähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 25

Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle für die Dauer von 3 Jahren.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- 10% der Genossenschafter;
- Genossenschafter, die zusammen mind. 10% des Anteilsscheinkapitals vertreten;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen.

Für die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung darauf nicht durch einstimmigen Beschluss verzichtet.

Hat die Genossenschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Genossenschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Die Verwaltung kann eine Delegation von 3 Genossenschaf-
tern bezeichnen, welche stellvertretend für die übrigen Genossenschafter Einsicht in die Bücher nehmen.

V. Besondere Bestimmungen

Protokollführung	Artikel 26 Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Protokollführer verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.
Geschäftsjahr	Artikel 27 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Gesetzliche Bestimmungen	Artikel 28 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Auflösung Fusion Liquidation	Artikel 29 Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.
Ersatzanspruch	Artikel 30 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

VII. Genehmigung

Genehmigung	Artikel 31 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. April 1977 angenommen worden.
-------------	--

Statutenänderungen wurden genehmigt an der GV

1993	Artikel 20
1999	Artikel 2
2009	Artikel 2, 3, 4, 6, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 24
2017	Artikel 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15, 19, 20 (neu), 21

4663 Aarburg, 19. Mai 2017
Fernsehgenossenschaft Aarburg

Der Präsident

Der Vizepräsident

Thomas Balmer

Dr. Rolf Borner